

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Celonic Deutschland GmbH & Co. KG

## 1 Verbindlichkeit und Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz «AEB») gelten für alle Angebote, Bestellungen und Verträge über den Einkauf und die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen sämtlicher Art (gemeinsam «Leistungen»). Diese AEB gelten nur im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (kurz «Lieferant») und der Celonic Deutschland GmbH & Co. KG (kurz «CELONIC») im Rahmen von Kauf-, Werkliefer-, Werk- und/oder sonstigen Verträgen.
- 1.2 Für Verträge von CELONIC mit dem Lieferanten und einzelne Angebote und Bestellungen gelten ausschließlich die AEB in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die AEB gelangen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen CELONIC und dem Lieferanten auch dann zur Anwendung, wenn sie nicht erneut ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden.
- 1.3 Der Geltung entgegenstehender, ergänzender oder von den AEB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen, es sei denn, CELONIC hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn CELONIC in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen CELONIC abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

## 2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Lieferant hat sich in seinem auf eine Angebotsanfrage von CELONIC abgegebenen, auf Vertragsschluss gerichteten Angebot hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben genau an die Angebotsanfrage von CELONIC zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich in Textform auf diese hinzuweisen. Die Angaben in der Angebotsanfrage bezüglich Material, Mengen, Qualitäten, Leistungszeitpunkten und Spezifikationen etc. sind für den Lieferanten verbindlich.
- 2.2 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen für CELONIC keine Verpflichtungen, es sei denn, es wurde ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart.
- 2.3 Wird nicht schriftlich eine andere Gültigkeitsfrist vereinbart, ist der Lieferant an sein Angebot vier (4) Wochen nach Zugang bei CELONIC gebunden.
- 2.4 Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn das Angebot des Lieferanten von CELONIC schriftlich oder in Textform mittels einer Bestellung angenommen wird.
- 2.5 Gibt CELONIC ohne vorheriges verbindliches Angebot des Lieferanten eine verbindliche Bestellung ab, so ist CELONIC hieran vierzehn (14) Tage gebunden, soweit sich aus der Bestellung nichts Abweichendes ergibt. Eine verspätete Annahme durch den Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch CELONIC. Weicht die auf die Bestellung folgende Willenserklärung des Lieferanten inhaltlich von der Bestellung ab, so hat der Lieferant CELONIC von der Abweichung ausdrücklich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Falls der Lieferant den Hinweis nicht erteilt, gilt weder das Schweigen von CELONIC auf die Willenserklärung des Lieferanten noch die Entgegennahme der Ware oder Leistung durch CELONIC als Annahme.

## 3 Änderungen

- 3.1 CELONIC behält sich das Recht vor, bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes Änderungen der Leistungen im Rahmen des Zumutbaren zu verlangen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei CELONIC die Änderung in angemessener Zeit vor dem vereinbarten Liefertermin mitteilt. Stellt der Lieferant fest, dass infolge solcher Änderungen die Erstellung des Vertragsgegenstandes oder die Erbringungen der Leistung nicht termingemäß und/oder gemäß den vereinbarten Kosten erfolgen kann, hat er dies CELONIC innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen (am Sitz von CELONIC) nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 mitzuteilen und ein entsprechendes Angebot betreffend Änderungen zu unterbreiten. Ansonsten wird seine Einwilligung zur Ausführung des geänderten Werkes ohne Anpassung von Terminen und Kosten angenommen.
- 3.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von CELONIC Änderungen an den Leistungen vorzunehmen. Änderungen, die vor der Ausführung nicht schriftlich von CELONIC bewilligt worden sind, werden von CELONIC nicht vergütet.

## 4 Preis

- 4.1 Der vereinbarte Preis ist ein verbindlicher Festpreis für die gesamte Auftragsabwicklung und versteht sich netto, d.h. ohne anwendbare Steuern (z.B. Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer). Anfallende Steuern und Abgaben müssen vom Lieferanten gesondert ausgewiesen werden.
- 4.2 Im Falle des Versandes und der Lieferung des Liefergegenstandes versteht sich der Preis DDP (Incoterms 2020) am von CELONIC bezeichneten Anlieferort einschließlich Verpackung.
- 4.3 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, sind im Preis sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) inbegriffen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von CELONIC zurückzunehmen.
- 4.4 Die (teilweise) Bezahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der Vertragskonformität der gelieferten Ware durch CELONIC dar. Der Lieferant ist verpflichtet beanstandete Ware auf seine Kosten zurückzunehmen.

## 5 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Sämtliche Rechnungen des Lieferanten sind an die in der Bestellung bezeichnete Rechnungsadresse zu richten.
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung 60 Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei CELONIC. Frühestens jedoch erfolgt die Zahlung bei Ablieferung bzw. Abnahme der vertragskonformen und vollständigen Leistungen. Für die Rechtzeitigkeit der von CELONIC geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank.
- 5.3 Die eingereichten elektronischen Rechnungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen, mindestens jedoch folgende Elemente beinhalten: Bestellnummer, Beschreibung der gelieferten Ware/Dienstleistung, Nettopreis. Für die im Falle der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Rechnungsstellung eintretenden Verzögerungen und anderen Folge ist ausschließlich der Lieferant verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen CELONIC im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 6 Subunternehmer

- 6.1 Die Ausführung der Leistungen des Lieferanten – ganz oder teilweise – durch einen oder mehrere Subunternehmer ist dem Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung von CELONIC gestattet. CELONIC wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern oder verzögern.
- 6.2 CELONIC kann verlangen, dass zur Vertragserfüllung bestimmte Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen beigezogen oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit hieran ein nachvollziehbares Interesse von CELONIC besteht.

## 7 Aufklärungspflichten

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, CELONIC über besondere Eigenschaften des Vertragsgegenstandes und allfällige Probleme bei der Vertragserfüllung unverzüglich aufzuklären.
- 7.2 Verletzt der Lieferant diese Aufklärungspflichten, haftet er für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen.

## 8 Termine, Verzug, Lieferstörungen

- 8.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Termine ist die Leistungserbringung bei dem von CELONIC bezeichneten Anlieferort.
- 8.2 Stellt der Lieferant fest, dass die Vertragserfüllung nicht termingemäß erfolgen kann, ist er verpflichtet, dies CELONIC unter Angabe der Gründe sowie der vermuteten Verzögerung unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 8.3 Vorzeitige Waren- oder Dienstleistungen sowie Teilleistungen oder Teillieferungen sind nur mit vorgängiger Zustimmung von CELONIC zulässig.
- 8.4 Kommt der Lieferant in Verzug, ist CELONIC berechtigt, pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises der verspätet gelieferten/erbrachten Leistung pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten/erbrachten Leistung. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche sowie die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- 8.5 Im Falle eines Verzugs des Lieferanten kann CELONIC neben einer Konventionalstrafe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

- Schadenersatz, Verzugszinsen sowie Vertragserfüllung verlangen. CELONIC kann aber auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung geltend machen.
- 8.6 Erlangt der Lieferant Kenntnis von Umständen, die zu Lieferstörungen, insbesondere zu einer verspäteten oder lediglich teilweisen Belieferung führen können, hat er CELONIC unverzüglich in Textform über solche Umstände zu informieren. Dabei hat der Lieferant CELONIC alle relevanten Informationen mitzuteilen und Auskunft über diejenigen Maßnahmen zu erteilen, durch die der Lieferant die Lieferstörung zu vermeiden oder deren Auswirkungen abzumildern versucht. Die Regelungen in Ziffer 17.1.1 gelten in diesen Fällen entsprechend.
- 9 Prüfung der Ware, Rüge**
- 9.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von CELONIC beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von CELONIC unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von CELONIC im aussagekräftigen Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von CELONIC für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 9.2 Unbeschadet der Untersuchungspflicht von CELONIC gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 10 Versandvorschriften, Gesetzeskonformität, Qualität**
- 10.1 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Transportgesellschaft und des Schiffes anzugeben.
- 10.2 Der Lieferant hat die für die CELONIC günstigsten und am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen.
- 10.3 In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die von der CELONIC vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.
- 10.4 Es werden nur Lieferungen mit vollständiger Dokumentation, wie insbesondere Lieferschein und vollständiger Bestellnummer entgegengenommen.
- 10.5 Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 10.6 Bei temperaturgeführten Transporten oder Transporten unter GDP sorgt der Lieferant jederzeit während Transport und Zwischenlagerungen für die Einhaltung der von CELONIC vorgegebenen Versandbedingungen hinsichtlich Temperatur, Luftfeuchtigkeit oder anderer geforderter Parameter und stellt CELONIC eine manipulationssichere Dokumentation der Einhaltung beim Empfang der Sendung zur Verfügung.
- 10.7 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Subunternehmer.
- 10.8 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 10.9 Die Liefergegenstände müssen so verpackt werden und beim Transport gesichert werden, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Lieferant.
- 10.10 Der Lieferant wird jederzeit die vereinbarten Qualitätsanforderungen einhalten. Vorbehaltlich weitergehender Vereinbarungen hat der Lieferant seine Leistungen gemäß dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen sowie den relevanten Industriestandards, üblichen Sicherheitsstandards sowie die Vorschriften und Richtlinien von Behörden und den vereinbarten technischen Daten zu erbringen.
- 11 Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Die Übereignung des Liefergegenstandes an CELONIC hat unbedingt zu erfolgen.
- 11.2 Sofern jedoch im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart ist, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Zahlung des Preises für den Liefergegenstand. CELONIC bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vor Zahlung zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt. Zudem ist CELONIC dazu ermächtigt, die aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes entstehende Forderung für Rechnung des Lieferanten einzuziehen. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 12 Erfüllungsort und Gefahrtragung**
- 12.1 Erfüllungsort für den Lieferanten ist der von CELONIC bezeichnete Anlieferort.
- 12.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort über. Bei Lieferungen und Leistungen mit Aufstellung/Montage erfolgt der Übergang der Gefahr erst mit der Abnahme durch CELONIC.
- 13 Gewährleistung, Verjährung**
- 13.1 CELONIC stehen uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere Gewährleistungsansprüche und -rechte, im Falle eines Mangels der Leistung des Lieferanten zu.
- 13.2 Der Lieferant haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitssicherheit sowie den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entspricht und dass durch die Bestellung und Benutzung des Vertragsgegenstandes keine Rechte von Dritten, beispielsweise Patent-, Marken- oder Urheberrechte, verletzt werden. Ist der Lieferant zur Montage und Inbetriebnahme verpflichtet, garantiert er zudem eine fachgemäße und sorgfältige Montage und Inbetriebnahme.
- 13.3 CELONIC ist insbesondere berechtigt, bei Vorliegen eines Mangels vom Lieferanten nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, unabhängig davon, ob ein Kauf- oder Werkvertrag abgeschlossen wurde, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die gewählte Art der Nacherfüllung zu unzumutbaren Kosten für den Lieferanten führen würde. CELONIC behält sich ausdrücklich das Recht vor, Schadenersatz zu verlangen, insbesondere Schadenersatz statt der Leistung.
- 13.4 In Abstimmung mit dem Lieferanten darf CELONIC die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Gleiches gilt, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache nicht innerhalb einer von CELONIC gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung nachgekommen ist. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für CELONIC unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung vor der Selbstvornahme.
- 13.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung von CELONIC bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet CELONIC jedoch nur, wenn CELONIC erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 13.6 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen CELONIC geltend machen kann. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit CELONIC wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 13.7 Unternimmt der Lieferant zur Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten innerhalb der Verjährungsfrist Neulieferungen oder die Instandsetzung bzw. Reparatur von Teilen der Lieferung, beginnt die Verjährungsfrist

für die neu gelieferten bzw. reparierten Teile der Lieferung zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von CELONIC auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat, es sei denn, CELONIC musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

#### 14 Produkthaftung, Freistellung

- 14.1 Bei Auftreten eines Personen- oder Sachschadens, der auf ein vom Lieferanten geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen ist und für den der Lieferant verantwortlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, CELONIC insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haften müsste.
- 14.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von CELONIC durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird CELONIC den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

#### 15 Werbung oder Reklame

Der Lieferant verzichtet auf jegliche Werbung oder sonstige Publizität im Zusammenhang mit CELONIC sowie auf die Nutzung der CELONIC gehörenden Marken und Logos, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch CELONIC.

#### 16 Arbeitsergebnisse und IP

- 16.1 Sämtliche mit dem Vertrag verbundenen Immaterialgüterrechte sowie alle Rechte an eigens für CELONIC erbrachten Arbeitsergebnissen gehen mit ihrer Entstehung, jedoch spätestens mit Leistung des vereinbarten Preises auf CELONIC über. Dies gilt insbesondere auch für Erfindungen, Software (Codes), Aufnahmen jeglicher Art, Pläne und Modelle.
- 16.2 Können aus rechtlichen Gründen gewisse Immaterialgüterrechte nicht auf CELONIC übertragen werden, räumt der Lieferant CELONIC ohne zusätzliche Entschädigung ein vollumfängliches, unlimitiertes, unwiderrufliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht daran ein.
- 16.3 Soweit für die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse die Nutzung von geistigem Eigentum des Lieferanten erforderlich ist, räumt der Lieferant CELONIC mit Vertragsschluss, spätestens mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an seinem geistigen Eigentum ein nicht-exklusives, im Übrigen räumlich und zeitlich unbegrenztes, Nutzungsrecht für die Zwecke der vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse ein.

#### 17 Vertragsbeendigung, Überleitung

- 17.1 Bei Beendigung des Vertrages übergibt der Lieferant CELONIC ohne gesonderte Aufforderung sämtliche Arbeitsergebnisse nebst der zugehörigen Dokumentationen einschließlich Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Anleitungen, Zertifikaten etc.
- 17.2 Endet der Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Lieferant verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um CELONIC die uneingeschränkte Nutzung des Vertragsgegenstandes zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Übergabe aller für die Nutzung des Vertragsgegenstandes erforderlicher Informationen, die Einweisung der von CELONIC benannten Personen oder Unternehmen in den Gebrauch des Vertragsgegenstandes und die Übergabe von Plänen, Dokumentationen, Code, Schnittstellen, Lizenzen etc. Die Kosten für die Leistungen gemäß dieser Ziffer 17.2 trägt der Lieferant, wenn die Parteien nichts abweichendes vereinbart haben; CELONIC trägt die Kosten grundsätzlich nur dann, wenn CELONIC eine vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten hat und die Kosten bei ordnungsgemäßer Fortführung des Vertrages nicht entstanden wären.
- 17.3 Im Fall der Beendigung des Liefervertrages ist CELONIC berechtigt, sämtliche Informationen aus und im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung, die erforderlich sind, damit Dritte die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen, soweit diese im Geschäftsbetrieb von CELONIC erforderlich sind, in dem mit dem Lieferanten vereinbarten Umfang erbringen könne, an solche Dritten weiterzugeben. Dies gilt nicht, wenn und soweit solche Informationen durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind.

#### 18 Versicherungen, Einhaltung von Gesetzen

- 18.1 Der Lieferant ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindestdeckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden bzw. Sachschaden für die von ihm oder seinen Mitarbeitern verursachten Personen- bzw. Sachschäden zu unterhalten.

- 18.2 CELONIC kann vom Lieferanten einen Nachweis des betreffenden Versicherungsschutzes verlangen.
- 18.3 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

#### 19 Geheimhaltung

- 19.1 Soweit CELONIC dem Lieferanten Pläne, Unterlagen, Skizzen oder sonstige schutzfähige Informationen zur Erbringung seiner Leistungen beistellt, erhält der Lieferant hieran das jederzeit widerrufliche und auf die Dauer der Auftragsabwicklung beschränkte einfache Nutzungsrecht zum internen Eigengebrauch. Das Nutzungsrecht umfasst weder die Vervielfältigung, noch die Verbreitung, Bearbeitung oder öffentliche Zugänglichmachung. Der Lieferant darf solche schutzfähigen Informationen nicht zur Abwicklung von Aufträgen anderer Kunden nutzen. Auf Verlangen sind CELONIC alle Unterlagen, samt allen Abschriften der Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, hat der Lieferant CELONIC alle Unterlagen ohne besondere Aufforderungen zurückzugeben.
- 19.2 Sämtliche Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen), die CELONIC dem Lieferanten zwecks Vertragserfüllung überlässt, sind geheim zu halten und dürfen nur zur Ausführung der Bestellung und nicht für andere Zwecke verwendet, analysiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 19.3 Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 19.4 Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 19.5 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen und/ oder Geschäftsgeheimnissen an andere Unternehmen der CELONIC-Gruppe ist gestattet.

#### 20 Datenschutz

Die im Rahmen der Rechtsbeziehung zwischen CELONIC und dem Lieferanten ausgetauschten personenbezogenen Daten werden von den Parteien und ihren verbundenen Unternehmen nur im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts und in dem Maße abgerufen, verwendet, kopiert, offengelegt oder anderweitig bearbeitet, wie es für die Verwaltung der Geschäftsbeziehung und die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Vertrags erforderlich ist, unter strikter Geheimhaltung gehalten und durch die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Dauer des Vertrages und, sofern gesetzlich erforderlich, darüber hinaus sicher aufbewahrt.

#### 21 Abtretung

- 21.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht auf Dritte übertragen werden.
- 21.2 CELONIC darf den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Lieferanten auf andere Firmen der CELONIC-Gruppe übertragen.

#### 22 Änderungen und Ergänzungen

- 22.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien. Zur Wahrung der Schriftform nach Ziffer 22.1 genügen auch E-Mail oder vergleichbare elektronische Textformen.
- 22.2 Die Unwirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer Bestimmung oder Teilbestimmungen der AEB hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AEB.

#### 23 Höhere Gewalt

- 23.1 Die Parteien haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Unter höherer Gewalt sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und außerhalb des Machtbereiches der Parteien liegende Umstände zu verstehen.
- 23.2 Die Partei, die sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Die betroffene Partei wird die andere Vertragspartei unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt über diese Beendigung benachrichtigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufnehmen.

## 24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung zwischen CELONIC und dem Lieferanten unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG) und des Kollisionsrechts.

Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien die am Sitz von CELONIC örtlich

zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant seinen statuarischen Sitz oder seinen Verwaltungssitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

## 25 Sprache

Diese AEB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Im Fall von Abweichungen zwischen den Sprachversionen geht die deutsche Fassung vor.

**Celonic Deutschland GmbH & Co. KG**  
**Czernyring 22, 69115 Heidelberg**  
**Version April, 2023**